

Antrag

der Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anpassung der Arbeitserlaubnis bei laufenden Arbeitsverhältnissen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Etwa 300 000 Ausländerinnen und Ausländer arbeiten in der Bundesrepublik Deutschland mit einer sogenannten allgemeinen Arbeitserlaubnis, die vom Arbeitsamt nur für das jeweilige Arbeitsverhältnis und nur befristet erteilt wird. Konnten diese Menschen bisher relativ sicher sein, die Arbeitserlaubnis so lange verlängert zu bekommen, wie das Arbeitsverhältnis besteht, hat sich dies seit einem Erlaß der Bundesanstalt für Arbeit vom 5. März 1993 geändert.

Die Arbeitsämter versuchen, während einer Mindestprüfzeit von vier Wochen, den bestehenden Arbeitsplatz mit einer deutschen oder bevorrechtigten Ersatzkraft zu besetzen.

Diese Praxis birgt eine Vielzahl von rechtlichen Problemen und führt zu unzumutbaren Belastungen für die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Arbeitgeber.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

die Bundesanstalt für Arbeit anzuweisen, den Erlaß vom 5. März 1993 bezüglich des Arbeitserlaubnisverfahrens wie folgt zu modifizieren:

1. Die Verlängerung einer allgemeinen Arbeitserlaubnis bei Fortsetzung der Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber darf in der Regel nicht nur deshalb versagt werden, weil bevorrechtigte Arbeitssuchende für diese Beschäftigung in Betracht kommen.
2. Vor Erteilung einer allgemeinen Arbeitserlaubnis ist die Dauer der Prüffrist für die Vermittlungsmöglichkeit an bevorrechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Festlegung einer Mindestprüfzeit den Verhältnissen des Einzelfalles anzupassen.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Konrad Weiß (Berlin)
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, deren Status nicht durch eine längere Aufenthaltsdauer, deutsche Familienangehörige oder Anerkennung als Flüchtling verfestigt ist, haben, wenn sie eine Beschäftigung finden, in der Regel nur die Möglichkeit, eine „allgemeine Arbeitserlaubnis“ zu erhalten.

Diese wird erteilt, wenn keine bevorrechtigten Arbeitssuchenden, das heißt Deutsche, EG-Angehörige und sonstige Nichtdeutsche mit verfestigter Aufenthaltsposition, für die jeweilige Stelle in Betracht kommen.

Aufgrund dieser Rechtslage war es bisher schon, je nach Region und Art der Beschäftigung, schwierig bis unmöglich, eine allgemeine Arbeitserlaubnis zu erhalten.

Auch der Anstieg der Erteilung von allgemeinen Arbeitserlaubnissen im Jahr 1992 um fast 50 % gegenüber dem Jahr 1991 basiert nicht darauf, daß die Arbeitsämter grundsätzlich großzügiger bei ihrer Erlaubnispraxis verfahren sind.

Ursache für diesen Anstieg war vielmehr die verstärkte Zulassung von Saison- und Werkvertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern, zum Teil aufgrund des Interesses bestimmter Niedriglohnbranchen und -betriebe, aber auch aufgrund von Abkommen mit mittel- und osteuropäischen Ländern und in diesen Abkommen geregelter Kontingente.

Die durch die verstärkte Zulassung von Kurzzeitbeschäftigten entstehenden Probleme wie Lohndumping, einseitige Begünstigung von Großbetrieben, Ausschluß einer wirksamen Interessenvertretung der Beschäftigten und Zunahme von illegalen Beschäftigungen bedürfen sicher der Lösung.

Der Erlaß der Bundesanstalt für Arbeit vom 5. März 1993 aber trifft, ohne die genannten Probleme zu lösen, auch und insbesondere diejenigen, die sich langfristig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und (noch) keinen Anspruch auf eine besondere Arbeitserlaubnis haben.

Bereits die zwingende vierwöchige Suchfrist nach bevorrechtigten Arbeitskräften ist überbürokratisch und vermittelt den Eindruck, als traue die Bundesanstalt für Arbeit ihren eigenen Angestellten keinen Überblick über die Arbeitsmarktsituation in ihrem Einzugsbereich zu.

Sie ist darüber hinaus zu unflexibel, um auf kurzfristigen Arbeitskräftebedarf reagieren zu können. Wegen der langen Wartefrist und wegen des Zwangs, vom Arbeitsamt nachgewiesene Bewerber vorzuziehen, werden viele Arbeitgeber entweder Arbeitslose, die eine allgemeine Arbeitserlaubnis benötigen, wegen des langwierigen Prüfverfahrens von vornherein ablehnen oder auf ihre illegale Beschäftigung ausweichen.

Soweit der Erlaß vorschreibt, auch bei laufenden Arbeitsverhältnissen eine zwingende Prüffrist von vier Wochen einzuhalten und in jedem Fall die Ersatzbeschäftigung bevorrechtigter Arbeitsloser anzustreben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung schon zweifelhaft.

Zum einen widerspricht eine solche pauschale Frist dem in § 19 Arbeitsförderungsgesetz vorgeschriebenen Gebot der Einzelfallprüfung und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns.

Auch werden zwischenstaatliche Vereinbarungen mißachtet. In dem EG-Assoziationsabkommen mit der Türkei beispielsweise ist geregelt, daß türkische Staatsangehörige nach einjähriger Beschäftigung einen Anspruch auf Erneuerung ihrer Arbeitserlaubnis haben.

So gibt es inzwischen sozialgerichtliche einstweilige Anordnungen, die unter Hinweis auf obiges Abkommen die vorläufige Verlängerung der Arbeitserlaubnis bei bestehendem Arbeitsverhältnis anordnen.

Solche gerichtlichen Beschlüsse wiederum ermöglichen zwar die Weiterbeschäftigung der oder des bisherigen Beschäftigten, erzwingen aber in der Regel die Kündigung der inzwischen zwangsläufig eingestellten Ersatzkraft.

Bekommt also die Ausländerin oder der Ausländer in solchen Fällen vor Gericht Recht, wird der Arbeitgeber zumindest für die Kündigungsfrist mit doppelten Personalkosten belastet. Die verdrängte Ersatzkraft wiederum kann, objektiv unlogisch aber subjektiv nachvollziehbar, reklamieren, die Ausländerin oder der Ausländer haben ihr den Arbeitsplatz weggenommen.

Die Nichtverlängerung der Arbeitserlaubnis bei bestehenden Arbeitsverhältnissen von auf Dauer hier lebenden Personen ist mit erheblichem bürokratischen Aufwand für die Arbeitsämter und die Arbeitgeber verbunden. Wird ein bevorzogter Arbeitssuchender ersatzweise eingestellt, führt dies in der Regel nur zu einem Austausch von Leistungsbeziehern, nicht zu einer Kostenersparnis.

Durch die ständige Angst vor der Nichtverlängerung der Arbeitserlaubnis wird die Würde der ausländischen Beschäftigten und ihr Recht auf ein Mindestmaß an Lebensplanung verletzt.

Durch die erhebliche Rechtsunsicherheit über den Bestand solcher Entscheidungen, die die Verlängerung der Arbeitserlaubnis verweigern, werden die Arbeitgeber mit Kosten und die Ersatzarbeitskräfte mit enttäuschten Hoffnungen belastet.

Eine behördliche Regelungspraxis, die keinerlei greifbare Vorteile hat, der aber erhebliche Bedenken in rechtlicher und sozialpolitischer Hinsicht entgegenstehen, muß umgehend geändert werden.

